

# Leistungen und Regelungen

Gültig ab: 1. Januar 2024

## 1. Allgemeines

Die Institution achtet darauf, dass die Privatsphäre des Bewohnenden zu respektieren und zu wahren ist.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse des Bewohnenden bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohnenden mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des betroffenen Bewohnenden oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Der Bewohnende hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar/eigenen Geräten und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

Der Bewohner ist dann für den Unterhalt und die Funktionstüchtigkeit der Möbel und Geräte selbst zuständig (z.B. Reinigung und Unterhalt eines Kühlschranks).

Für solche Dienstleistungen sind die Bewohnenden oder deren Angehörigen selbst verantwortlich. Nach Rücksprache können diese Dienstleistungen im Lindenfeld eingekauft werden.

Der Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien oder Online-Medien.

Der Bewohner/Klient bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Veröffentlichung abzulehnen. Das entsprechende Formular kann beim Empfang der Institution unterzeichnet werden.

## 2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohnende teilt der Institution mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohnende, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

## 3. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in:

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

#### 4. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen, wie Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Das Pflegezentrum Lindenfeld stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung, wie Nachtdienst). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

#### 5. Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung, wie beispielsweise:

- **Wohnen:** Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- **Verpflegung:** Vollpension inkl. ärztlich verordneter Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee (bei Einnahme des Mittagessens in der Cafeteria ist ein Kaffee inkl.) und Mineralwasser.
- **Wäsche:** Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, waschen der persönlichen Wäsche.
- **Übrige Leistungen,** wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

#### 6. Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände (MiGel) sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch den Hausarzt/die Hausärztin. Wünscht der Bewohnende, dass er durch seinen bisherigen Hausarzt/durch seine bisherige Hausärztin oder einen anderen Arzt/eine andere Ärztin betreut wird, so ist dies möglich, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegen sprechen.

#### Ferienaufenthalte / Tages-Nachtgäste

Für die ärztliche Betreuung (inkl. notwendigen Verordnungen) ist der Hausarzt zuständig. Der Hausarzt steht nur in einer Notfallsituation oder vom Hausarzt in Auftrag gegebene Konsilien zur Verfügung.

Medikamente und andere nötige Pflegematerialien werden für die Zeit des Aufenthaltes von zu Hause mitgebracht

#### 7. Erwachsenenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden und/oder dessen Vertretung erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohnende oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohnenden, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde pro-aktiv.

## **8. Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)**

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen, wie zum Beispiel Exit, sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es dem Bewohnenden zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt) in den Räumlichkeiten der Institution ist jedoch situationsabhängig und in jedem Fall gegenseitig zu besprechen. Auf den Wohnbereichen für Kurzzeitpflege (Bünz und Wyna spez. Palliative Care) verhält es sich anders. Da diese Klienten nur kurz im Lindenfeld sind und über einen eigenen Wohnsitz ausserhalb des Lindenfelds verfügen, müsste ein assistierter Suizid am externen Wohnsitz stattfinden.

## **9. Beanstandungen und Beschwerden des Bewohnenden**

Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Pflege bzw. Betreuung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter zu.

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten. Dazu steht ihnen z.B. das Rückmeldemanagement zur Verfügung. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Geschäftsleitung können bei der Trägerschaft (*Vorstand Gemeindeverband Lindenfeld*) angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Schachenallee 29

5000 Aarau

062 823 11 42

[www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch) / [ombudsstelle-ag-so@hin.ch](mailto:ombudsstelle-ag-so@hin.ch)

## **10. Haftungsausschluss**

Generell haftet die Institution nicht für Diebstahl von Wertgegenständen des Bewohnenden, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

Für persönliche Gegenstände und Hilfsmittel, die im Bewohnerzimmer oder andernorts verloren gehen, übernimmt das Pflegezentrum Lindenfeld keine Haftung. Dies gilt insbesondere für Zahnprothesen, Brillen oder Hörgeräte.

Der Bewohner ist für seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selber verantwortlich. Die Institution übernimmt generell keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen sind nicht durch die Institution versichert. Für alle unter Punkt 10 aufgeführten Eintretensfälle, wird dem Bewohnenden empfohlen eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **11. Tabakfreie Gesundheitseinrichtung**

Das Lindenfeld wurde als erste tabakfreie Langzeitpflegeeinrichtung in der Schweiz zertifiziert.

Möchten Bewohnende trotzdem rauchen, steht im Erdgeschoss ein Raucherraum zur Verfügung. Im Sommer darf draussen in der Cafeteria an den dafür gekennzeichneten Tischen geraucht werden.

## **12. Nachhaltigkeit im Lindenfeld**

Nachhaltiges Handeln ist uns im Lindenfeld wichtig. Folgende Massnahmen setzen wir um:

- Wir sind ans Fernwärmenetz angeschlossen und heizen damit.
- Den Strom beziehen wir ausschliesslich aus Wasserkraft.
- Wir achten auf einen regionalen Einkauf (act local, think global).
- Das Haus am Teich ist ein Holzbau. Das Holz stammt aus der Schweiz.
- Auf dem Dach des Haus am Teichs ist eine Solaranlage installiert, die von der IG Solar Suhr betrieben wird.
- Wir achten darauf, dass wir kein Plastikgeschirr verwenden und auch sonst möglichst wenig Plastikmaterialien verwenden müssen.
- Wir motivieren die Mitarbeitenden mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo oder zu Fuss zur Arbeit zu kommen. Wir nehmen regelmässig an der Aktion „Bike to work“ teil.
- Wir engagieren uns für die E-Mobilität. Seit März 2023 bieten wir einen Mobility Standort im Lindenfeld an und werden in absehbarer Zukunft unsere Fahrzeugflotte auf E-Mobilität umstellen.
- Wir haben uns in der Stromkrise des Winters 2022 unsere Gedanken dazu gemacht und ein „Merkblatt Energie sparen“ erstellt. Mit diesen Massnahmen tragen wir nachhaltig dazu bei Strom zu sparen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Dokument integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages sowie der Taxordnung ist. Alle Dokumente haben Gültigkeit und sind Vertragsbestandteil zwischen dem Lindenfeld und Ihnen.